

Verkündet am 24. September 1958
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Landratsehefrau Ellen B. geb. F. in H.,
J.allee,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die H. S., eingetragener Verein,
vertreten durch den Vorstand:

1. Großhandelskaufmann Hubert-Otto M., H., A.straße,
2. Großhandelskaufmann Ludger D., H., A.straße,
3. Justizangestellter Wilhelm W., H., F.straße,
4. Dipl.-Kaufmann Leopold J., H., F.straße,
5. Behördenangestellter Alfred St., H., A.straße,
6. Behördenangestellter Hermann H., H., W.straße,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. September 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 18. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 6. Juni
1957 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 13. September 1944 schlossen der Häusermakler V. als Vertreter der Klägerin und der Klempnermeister Paul W. für die Beklagte einen notariell beurkundeten Grundstückstauschvertrag. Nach diesem war die Klägerin verpflichtet, die im Grundbuch von H. eingetragenen Grundstücke Flur Parzellen 134/8 bis 13 und 134/15 in der Gesamtgröße von 491 qm auf die Beklagte zu übertragen. Als Gegenleistung sollte sie ein Teilstück des Sportplatzes der Beklagten, nämlich das im Grundbuch von H. eingetragene 670 qm große Grundstück Parzelle 48/29 aus Flur 11 erhalten. Sämtliche Grundstücke waren lastenfrei zu übertragen. Gleichzeitig erklärten die Parteien die Auflassung und bewilligten und beantragten die Umschreibung im Grundbuch. Diese unterblieb jedoch, weil das Grundbuchamt ihnen am 22. November 1947 aufgab, die Lastenfreiheit der Grundstücke sowie die Vertretungsmacht der Vertreter nachzuweisen, und die Beklagte es ablehnte, den Nachweis der Vertretungsberechtigung Wünsches zu erteilen.

Die Klägerin hat behauptet, der damalige Vereinsführer der Beklagten habe W. zu seinem Stellvertreter bestellt. Die Befugnis hierzu habe ihm auf Grund der damaligen Satzung zugestanden, deren § 9 unstreitig wie folgt lautete:

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers. Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.
2. Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter. Dieser hat im Falle der Behinderung des Vereinsführers dessen Rechte. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargetan zu werden.
3. Der Vereinsführer wird von dem örtlich zuständigen Kreisführer des NSRL (= Nationalsozial-

scher Reichsbund für Leibesübungen) im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP bestellt und abberufen. Der Versammlung der Mitglieder steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Genehmigung des Führers des NSRL, der diese Befugnis übertragen kann.

4. Der Vereinsführer bedarf zu jeder entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügung über Grundbesitz des Vereins der Zustimmung des Führers des NSRL."

Damit sei Wü[REDACTED], weil der damalige Vereinsführer ortsabwesend gewesen sei, zum Abschluß des Vertrages berechtigt gewesen. Die Klägerin ist ferner der Ansicht, daß die nach § 9 erforderliche Zustimmung des Führers des NSRL nach dessen Auflösung nicht mehr notwendig sei; sie hat jedoch behauptet, der örtlich zuständige Führer Z[REDACTED] habe dem Vertrag zugestimmt. Die Zustimmung sei auch von der Mitgliederversammlung der Beklagten erteilt worden. Diese habe den Tauschvertrag veranlaßt. Die Beklagte habe die Parzellen der Klägerin auch schon in Benutzung gehabt. Im ersten Rechtszug hat die Klägerin außer hier nicht mehr in Betracht kommenden Klagebegehren beantragt; die Beklagte zu verurteilen, das Grundstück Flur 11 Parzelle 48/29 frei von Rechten Dritter zu stellen und es an die Klägerin zu übergeben.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie erachtet den Vertrag für unwirksam u.a. deshalb, weil, wie sie ausführt, die Zustimmung des Führers des NSRL nicht erteilt worden sei und diese schon für den schuldrechtlichen Tauschvertrag, nicht nur für die Auflassung notwendig gewesen sei. Eine Genehmigung des Vertrages durch ihre Mitgliederversammlung hat die Beklagte bestritten. Unwiderrspochen hat die Beklagte schließlich behauptet, bei Durchführung des Tausches müsse sie den



ganzen Sportplatz aufgeben, weil die genannte Parzelle die 400 m-Bahn kreuze und einen erheblichen Teil des Spielfeldes erfasse.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Nachdem die Berufung der Klägerin durch Versäumnisurteil zurückgewiesen worden war, hat sie Einspruch eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin die Parzelle 48/29 aufzulassen und die Eintragung der Klägerin als Eigentümerin im Grundbuch zu bewilligen,
2. das Grundstück frei von Rechten Dritter zu stellen und
3. es an die Klägerin zu übergeben.

Das Berufungsgericht hat das Versäumnisurteil entsprechend dem Antrag der Beklagten aufrechterhalten.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre oben erwähnten Berufungsanträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erachtet den Tauschvertrag deswegen nicht für rechtswirksam, weil weder der Führer des NSRL noch nach dem Zusammenbruch der Vorstand der Beklagten die Zustimmung zu dem Vertrag erteilt habe, und schon ein schuldrechtlicher, auf Veräußerung von Grundbesitz der Beklagten gerichteter Vertrag im Sinne der Satzungsbestimmung des § 9 Nr. 4 eine genehmigungsbedürftige Verfügung gewesen sei.

1. Nach der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Satzung der Beklagten, führt das Berufungsgericht aus, habe die angeblich erteilte Zustimmung des örtlich zuständigen Führers des NSRL nicht die - unstreitig nicht erteilte - Zustimmung des Führers des NSRL ersetzen können. In § 9 Nr. 3 der Satzung sei die Bestellung und Abberufung des Vereinsführers geregelt und bestimmt, daß diese Funktion dem örtlich zuständigen Kreisführer obliege, wobei allerdings der Führer des NSRL habe zustimmen müssen, seine Befugnis aber habe übertragen können. Daraus ergebe sich die Trennung der Aufgaben des Führers des NSRL und seines Kreisführers sowie die ausdrückliche Hervorhebung der Delegationsbefugnis des Führers des NSRL. Wenn demgegenüber der hier entscheidende Satz in Nr. 4 des § 9 weder den Kreisführer noch die Möglichkeit einer Delegation erwähne, so müsse daraus geschlossen werden, daß weder ein örtlich zuständiger Führer des NSRL noch die Mitgliederversammlung anstelle des Gesamtführers des NSRL die Zustimmung zur Verfügung über Grundbesitz der Beklagten hätte wirksam erteilen können.

Die Revision vertritt die Auffassung, die Delegationsbefugnis des Führers des NSRL als einer Behörde oder anderen Stelle bestimme sich nicht nach der Satzung der Beklagten, sondern nach der für die Behörde oder Stelle geltenden Satzung. Es sei ein allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts, daß eine Delegation möglich sei, und diesen Grundsatz könne keine Vereinssatzung außer Kraft setzen.

Dem ist nicht zuzustimmen.

Die Beklagte gehörte nach Art. III des Erlasses vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I 1959) und § 3 der Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1939 (RGBl. I 958) dem NSRL an, einer

von der NSDAP betreuten Organisation (Art. II des Erlasses). Die Durchsetzung des Führerprinzips und die sogen. Gleichschaltung wurden jedoch nicht durch unmittelbaren hoheitlichen Eingriff erreicht, sondern unter Benutzung des geltenden Vereinsrechts (siehe auch Palandt, BGB 6. Aufl. 1944 § 25 Anm. 2) dadurch, daß die Vereine veranlaßt wurden, eine vom Reichssportführer (= Führer des NSRL, Art. II des oben erwähnten Erlasses) angeordnete Einheitssatzung anzunehmen. Entgegen der Meinung der Revision bestimmte daher die Satzung über die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse des Führers des NSRL, soweit sie in der Satzung zuerkannt waren. Die Auslegung, die das Berufungsgericht der Satzung gibt, ist durch das Revisionsgericht nachprüfbar, da zwar nicht ersichtlich ist, daß der Geltungsbereich der Satzung der Beklagten selbst über den Bezirk des Berufungsgerichts hinausging (§ 549 ZPO; BGH Urteil vom 4. Oktober 1956 - II ZR 121/55 - S. 8 = BGHZ 21, 370, insoweit aber nicht abgedruckt), es sich aber um eine Mustersatzung handelt, die bei Vereinen im ganzen Reichsgebiet auf Grund Anordnung des Reichssportführers in Geltung kam. Die oben angeführte Auslegung des Berufungsgerichts wird vom Senat gebilligt. Eine Delegation ist übrigens auch gar nicht dargelegt. Das Berufungsgericht hat mit Recht den von der Klägerin angebotenen Beweis, daß der örtliche Führer des NSRL den Tauschvertrag gebilligt habe, als demnach unerheblich nicht erhoben. § 286 ZPO ist nicht verletzt.

2. Die Auslegung des Berufungsgerichts, daß die in der Satzung unter § 9 Nr. 4 für genehmigungspflichtig erklärte "Verfügung" auch das Verpflichtungsgeschäft umfasse, wird von der Revision nicht angegriffen und läßt keinen Rechtsverstoß erkennen. Einerlei ob der Schutzzweck zugunsten des Vereins oder die Sicherung des Einflusses der NSDAP bei der Auslegung in Betracht gezogen wird, ergibt sich eine ausdehnende Auslegung.

3. Mit dem Zusammenbruch im Jahr 1945 endete die Funktion des Führers des NSRL. Die Organisation wurde überdies noch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 (Art. I Nr. 2, Anhang Nr. 43) ausdrücklich aufgelöst. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß hierdurch der schwebend unwirksame Kaufvertrag nicht voll gültig geworden sei, ist jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Vor Einführung der Einheitssatzung, erwägt das Berufungsgericht, sei der Vorstand der Beklagten zwar in der Vertretungsmacht auch für die Veräußerung von Grundstücken nicht beschränkt gewesen, er habe aber, und das sei eine Schutzmaßnahme gewesen, immer aus mehreren Personen bestanden, die hätten zusammenwirken müssen. Nur vorübergehend, nämlich nach der Einheitssatzung von 1935, habe der Vereinsführer als Vorstand Verträge überhaupt, somit auch solche über Grundstücksveräußerungen, allein schließen können. Die Notwendigkeit der Zustimmung des Führers der Dachorganisation habe aber in der Satzung von 1940 den früheren Grundsatz, nicht eine Person allein über Grundstücksveräußerungen entscheiden zu lassen, wieder eingeführt, so daß mit dem Wegfall des NSRL der Vertrag nicht habe wirksam werden können.

Die Revision weist darauf hin, daß der Grundsatz der Vertretung des Vereins durch mehrere Personen gerade durch die Einheitssatzung von 1940 durchbrochen worden sei, und vertritt den Standpunkt, bei ersatzlosem Wegfall der Beschränkung müsse der gesetzliche Grundsatz, daß der Verein durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten werde, und zwar mangels besonderer Satzungsbestimmung unbeschränkt, wieder zum Zuge kommen.

Die in der Satzung angeordnete Beschränkung ist aber nicht ersatzlos weggefallen. Nicht die Beschränkung, die in der Notwendigkeit einer Genehmigung durch den Führer des

NSRL bestand, war durch den Zusammenbruch weggefallen, sondern die für die Vertretungsmacht des Vorstands in Bezug auf Grundstücksgeschäfte bestehende Voraussetzung, nämlich die Genehmigung, konnte nicht mehr erfüllt werden. Insofern geht der Vergleich der hier gegebenen Rechtslage mit den Fällen der Erreichung der Volljährigkeit (hierzu § 108 Abs. 3 BGB), der Aufhebung der durch den Konkurs gegebenen Beschränkungen eines Gemeinschuldners oder auch der Aufhebung einer Beschlagnahme nach dem MilRegG Nr. 52 fehl. Fragt man sich, wie der Vereinsgesetzgeber als Träger der Vereinsautonomie den Fall, hätte er ihn vorausgesehen, geregelt hätte, so ist in der Tat nach der früheren lange Zeit geübten Handhabung der Vereinsautonomie nicht anzunehmen, daß auf den Willen des Vereinsführers allein abgestellt und ihm unbeschränkte Vertretungsmacht zuerkannt worden wäre.

4. Solange die Genehmigung des Führers des NSRL nicht erteilt war, handelte der Vereinsführer, objektiv betrachtet, wie ein Vertreter ohne - ausreichende - Vertretungsmacht. Fraglich kann sein, wer nach dem Wegfall der Möglichkeit einer Genehmigung durch den Führer des NSRL den Tauschvertrag durch Willenserklärung wirksam machen konnte. Wegen der Zugehörigkeit der Beklagten zum NSRL trotz eigener Rechtspersönlichkeit war das Vermögen der Beklagten zunächst nach Art. II des erwähnten Kontrollratsgesetzes Nr. 2 beschlagnahmt. Da das Vermögen des Vereins aber erhalten blieb und die Beschlagnahme später aufgehoben wurde, kann die Neugründung des Vereins im Jahre 1948 mit dem Berufungsgericht als die Wiedergewinnung der Handlungsfähigkeit des weiter bestehen gebliebenen Vereins, verbunden mit einer Satzungsänderung, angesehen werden (s. auch Urteil des BGH vom 28. Mai 1958 - IV ZR 341/57).

Nach § 12 der neuen Satzung vom 10. Mai 1948 besorgt der Vorstand die Geschäfte im Einverständnis mit dem Verwaltungsausschuß und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nach § 18 kann Grund und Boden der Sportanlage der Beklagten nur veräußert werden mit Zustimmung der Hauptversammlung bei Dreiviertelmehrheit derselben.

Nach Meinung des Berufungsgerichts hätte der neu gewählte Vorstand der Beklagten und nicht die Mitgliederversammlung - gemeint: Hauptversammlung - die Zustimmung zu dem Tauschgeschäft erteilen müssen, wenn es hätte wirksam werden sollen, und zwar deswegen, weil in der Bindung an einen Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung eine Schlechterstellung der Klägerin liegen würde. Ob dieser Grund durchschlägt, kann dahingestellt bleiben.

Jedenfalls ist die Ansicht des Berufungsgerichts, der Vertrag sei endgültig unwirksam geworden, aus folgender Erwägung zu billigen: Die Vorschrift des § 18 der neuen Satzung bindet nur die Veräußerung zur Sportanlage gehörigen Grundbesitzes an die Zustimmung der Hauptversammlung. Zur Ablehnung einer Veräußerung, zur Verweigerung der notwendigen Genehmigung eines Veräußerungsgeschäftes bedarf der Vorstand aber der Zustimmung der Hauptversammlung nicht, ja diese Zustimmung würde nach außen hin ihn nicht einmal hindern, dennoch die Genehmigung zu verweigern.

Selbst wenn sich das Beweisangebot der Beklagten, die Mitgliederversammlung der Beklagten sei mit dem Tauschvertrag einverstanden gewesen, im Schriftsatz vom 13. Oktober 1955 S. 3, im zweiten Rechtszug in der Berufungsbegründung vom 12. Februar 1957 S. 5 in Bezug genommen, auf die Hauptversammlung des neu gegründeten Vereins bezöge, wäre es demnach ohne rechtliche Bedeutung, die Unterlassung der Be-

weiserhebung kein Verstoß gegen § 286 ZPO. Aber auch solange die frühere Satzung mit dem Führerprinzip noch galt, wäre die Zustimmung der Mitgliederversammlung ohne Rechtswirkung für die Gültigkeit des Vertrages gewesen, da nach der Satzung die Zustimmung der Mitgliederversammlung die Genehmigung des Führers des NSRL nicht ersetzen konnte. Ob außerdem das Beweisangebot, insbesondere hinsichtlich der Angabe der Zeit, zu der die Zustimmung gegeben sein sollte, ausreichend bestimmt war, kann dahingestellt bleiben.

4. Schließlich macht die Revision noch geltend, unstrittig nutze die Beklagte seit der in § 3 des Vertrages genannten Übergabezeit - "die Übergabe ist heute (13.9.1944) erfolgt" - die von der Klägerin zu übereignende Parzelle. Die Verweigerung der Auflassung könne daher, meint die Revision, nicht als Verweigerung der Zustimmung zum Vertrag aufgefaßt werden, da der Verein das Faktische gegen sich gelten lassen müsse und nicht einerseits den Nutzen der Parzelle ziehen, andererseits aber die Auflassung, also die Gegenleistung verweigern könne.

Auch diese Rüge bringt das Berufungsurteil nicht zu Fall. Gerade wenn schon die Vertragsurkunde die Übergabe als bereits geschehen bezeugt, bevor noch der Eigentumsübergang vollzogen war, hatte die Benutzung nicht die Bedeutung, daß damit eine Vertragsgenehmigung, die sonst noch ausstände, ausgesprochen wurde. Abgesehen davon hat die Beklagte diese Benutzung für die meisten Parzellen überhaupt bestritten (Schriftsatz vom 15. Juni 1955 S. 7), bezüglich einer Parzelle, nämlich 134/15, hat die Beklagte erklärt, daß sie zwar innerhalb der Umzäunung der Sportplatzanlage liege, das aber schon vor dem Vertragsschluß der Fall gewesen sei. Beweise für die Benutzung durch die Beklagte hat, soweit ersichtlich, die Klägerin nicht an-

geboten. Das Berufungsgericht brauchte unter diesen Umständen auf die Behauptungen der Klägerin über die Benutzung der von der Klägerin abzugebenden Grundstücke in den Urteilsgründen nicht einzugehen. Im Tatbestand hat es die Behauptung kurz erwähnt, also nicht übersehen.

5. Nach alledem erweisen sich die Angriffe der Revision als unbegründet. Da auch von Amts wegen zu berücksichtigende Rechtsverstöße zu Lasten der Klägerin nicht ersichtlich sind, war ihre Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Mattern